



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung**

**Sitzungen des Stadtrates Bayreuth  
und seiner Ausschüsse  
in der Zeit vom 20.09.2021 – 10.10.2021**

**Bauausschuss**

Dienstag, den 21. September 2021, 16.00 Uhr

**Haupt- und Finanzausschuss**

Mittwoch, den 22. September 2021, 16.00 Uhr

**Ältestenausschuss**

Montag, den 27. September 2021, 16.00 Uhr

**Stadtrat**

Mittwoch, den 29. September 2021, 15.00 Uhr

**Bauausschuss**

Dienstag, den 5. Oktober 2021, 16.00 Uhr

**Haupt- und Finanzausschuss**

Mittwoch, den 6. Oktober 2021, 16.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 07.09.2021  
STADT BAYREUTH

gez. i.V. Andreas Zippel  
2. Bürgermeister

**Inhalt**

Vorbereitende Untersuchungen gem. § 141 Abs. 3	
BauGB für die Fortschreibung Sanierungsgebiet „L“	
Kulmbacher Straße (Rahmenplan und Sanierungsziele) .....	2
Aufgebot eines Sparkassenbuches .....	3
Eheschließungen für das Jahr 2022 im Sitzungssaal des alten Rathauses und in der Eremitage .....	3
Fällen von Bäumen im Gebiet der Stadt Bayreuth .....	4
Ablagerung von Gartenabfällen in der freien Natur ....	5
Fahrradversteigerung .....	5
Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1	
Düngeverordnung .....	6
Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags vom 14. Oktober bis 27. Oktober 2021 .....	6
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches .....	8
Dienstjubilare der Stadt Bayreuth .....	9
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches .....	9

**Amtsblatt - nächste Ausgabe**

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 8. Oktober 2021

## Bekanntmachung

### Vorbereitende Untersuchungen gem. § 141 Abs. 3 BauGB für die Fortschreibung Sanierungsgebiet „L“ Kulmbacher Straße (Rahmenplan und Sanierungsziele)

Am 30.06.2021 hat der Stadtrat beschlossen, die Fortschreibung der Vorbereitenden Untersuchungen zum Sanierungsgebiet „L“ – Kulmbacher Straße (Rahmenplan und Sanierungsziele) durchzuführen.

#### Begründung:

Auf Basis einer Optimierungsstrategie des Immobilienbestandes der Stadtwerke Bayreuth soll das Grundstück an der Straße Am Sendelbach (heutiger Schotterparkplatz südlich des Rotmain Centers), das im Sanierungsgebiet „L“ Kulmbacher Straße liegt, höherwertig genutzt werden. Anstelle einer reinen Parkplatznutzung wird in innerstädtischer Lage eine bauliche Nachverdichtung angestrebt (Projekt der Innenentwicklung).

Der Wunsch der Stadtwerke Bayreuth, den gegenständlichen Bereich städtebaulich optimiert zu nutzen, wurde seitens des Stadtrates befürwortet und steht den grundsätzlichen Zielen für das Sanierungsgebiet „L“ nicht entgegen. Hierzu ist die Vorbereitende Untersuchung (VU) und der aktuelle Rahmenplan des Sanierungsgebietes „L“ entsprechend der neuen Planungsüberlegungen anzupassen, um die gewünschte bauliche Nachverdichtung in das Sanierungsgebiet verträglich einzupassen und dessen Einfügung zu gewährleisten.

Damit besteht die Chance, dieses Gebiet mit seinen teils eher funktional geprägten Gebäuden (v.a. im Bereich „Am Sendelbach“) aufzuwerten, durch Verbesserungen

- der Rad- und Fußwegeverbindungen,
- der Grün- und Spielbereiche im Gebiet und an der Mistel,
- im städtebaulichen und architektonischen Erscheinungsbild mit seinen teils eher funktional geprägten Gebäuden (v.a. die Bebauung entlang der Straße „Am Sendelbach“).

Gerade in den neu etablierten sowie den neu geplanten und zur Umsetzung vorgesehenen Rad- und Fußwegeverbindungen liegt ein über das Gebiet hinausweisendes Potential – zur Anbindung der nahen Gastronomie- und Hotellerie-Angebote genauso wie der Siedlungsgebiete im Kreuz und der Naherholungs- und Grünachsen entlang der Mistel und damit mittelbar auch des Roten Mains.

Das Aufzeigen möglicher neuer Verbindungs- und Aufenthaltsqualitäten – bei gleichzeitiger baulicher Verdichtung – soll deshalb ebenfalls einen Schwerpunkt der Fortschreibung der VU bilden.

Bei der Ausarbeitung der Planung sollen folgende Aspekte besonders berücksichtigt werden:

- die räumliche Anbindung und programmatische Verknüpfung mit den Sanierungsgebieten der Innenstadt,
- der Erhalt und die Aktivierung des baulichen, städtebaulichen aber z.B. auch des gastronomischen und braukulturellen Erbes (Nutzung und architektonische Qualität),
- die Einbindung in die überarbeiteten, präzisierten Planungen und Maßnahmen, v.a. in die städtebaulichen Grundzüge des ISEKs (Grünzüge, Alleenkonzept, Klimaschutz, Nahmobilität, Wohnen, Baukultur etc.).

Gemäß § 137 BauGB sollen städtebauliche Sanierungen mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden.

Hierzu sind die Betroffenen des Sanierungsgebietes „L“ Kulmbacher Straße

am Freitag, den 1. Oktober 2021,  
um 14:00 Uhr,  
in der Bürgerbegegnungsstätte,  
Am Sendelbach 1-3, 95445 Bayreuth,

herzlich eingeladen.

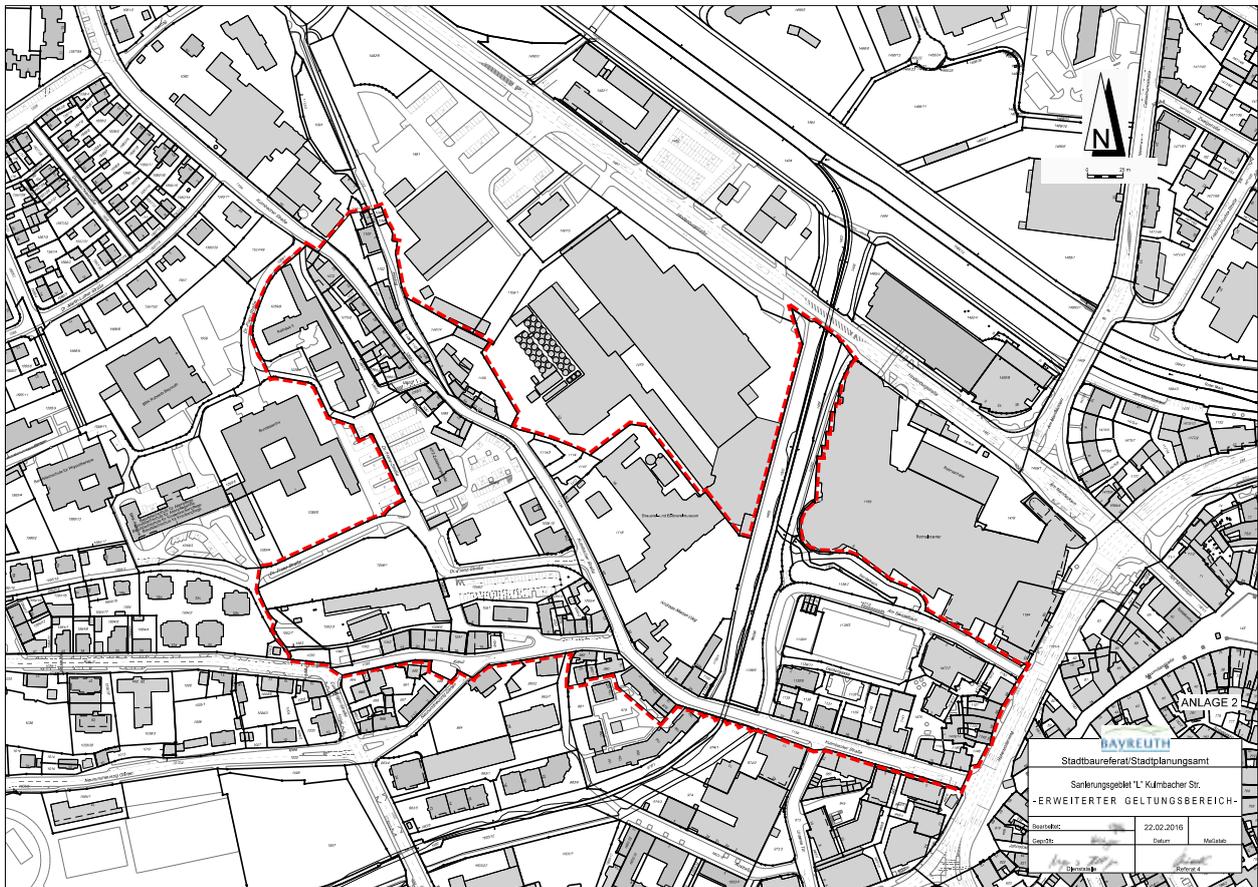
Bei den sogenannten „Experten vor Ort-Gesprächen“ können Sie an der Sanierung mitwirken und werden beraten.

Die interessierten Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstigen Betroffene bitten wir, sich beim Stadtplanungsamt bis spätestens 27.09.2021 unter der Telefonnummer 0921/25-1660 anzumelden.

Bayreuth, den 17.09.2021  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachungen



### Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Kto.Nr. 3710232210

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

**drei Monaten**

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden. Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth  
Der Vorstand

### Eheschließungen für das Jahr 2022 im Sitzungssaal des Alten Rathauses und in der Eremitage

Das Standesamt Bayreuth bietet im Jahr 2022 an folgenden Samstagen Trauungen an:

- im Sitzungssaal des Alten Rathauses (Kunstmuseum)  
am 19. März, 23. April, 14. Mai, 17. September und am  
15. Oktober

- im Sonnentempel in der Eremitage  
am 18. Juni, 16. Juli und 20. August

Die Trauungen finden jeweils in der Zeit von 10.00 bis 11.30 Uhr statt (es fallen zusätzliche Gebühren an).

## Bekanntmachung

### Fällen von Bäumen im Gebiet der Stadt Bayreuth

Unabhängig vom zeitlichen Beseitigungsverbot des Bundesnaturschutzgesetzes (1. März bis 30. September) gilt für das Fällen von Bäumen ganzjährig die vom Stadtrat am 29.06.2005 beschlossene Baumschutzverordnung.

Danach ist der Bestand an Bäumen im Stadtgebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile mit folgenden Ausnahmen geschützt.

Nicht geschützt sind

- a) einstämmige Bäume mit einem Stammumfang unter 80 Zentimeter (100 Zentimeter über dem Erdboden gemessen), soweit diese nicht durch Einzelanordnung geschützt sind sowie mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn keiner der Stämme mehr als 50 Zentimeter Umfang (100 Zentimeter über dem Erdboden gemessen) aufweist,
- b) Nadelbäume (mit Ausnahme von Eiben und Ginkgos), Pappeln (mit Ausnahme der Silberpappel) und Obstbäume (mit Ausnahme von Wildobstbäumen und Walnussbäumen),
- c) der Baumbestand der Forstwirtschaft für forstwirtschaftliche Zwecke und der Baumbestand des Ökologisch-Botanischen Gartens der Universität Bayreuth,
- d) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen,
- e) Bäume in ausgewiesenen Kleingartenanlagen.

Zur Entfernung oder wesentlichen Veränderung eines geschützten Baumes ist grundsätzlich eine Befreiung der Stadt Bayreuth erforderlich. Diese Befreiung ist bei der Stadt Bayreuth rechtzeitig schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist vom Eigentümer oder vom dinglich Berechtigten zu stellen. Den Antrag kann mit schriftlicher Einverständniserklärung des Eigentümers oder dinglich Berechtigten auch der Mieter oder Pächter des Baumgrundstückes stellen. Außerdem kann der Antrag vom Eigentümer eines Nachbargrundstückes gestellt werden, wenn er die öffentlich-rechtliche

Befreiung benötigt, um einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch wirksam geltend machen zu können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Stadtgebiet Bayreuth im Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebiete das Beseitigen von Bäumen außerhalb des Waldes nur mit einer Erlaubnis der Stadt Bayreuth zulässig ist.

Zuwiderhandlungen gegen die Baumschutzverordnung der Stadt Bayreuth und die Landschaftsschutzverordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen geahndet werden können.

Vollständige Verordnungstexte und Antragsformulare sind beim Amt für Umwelt- und Klimaschutz erhältlich oder können im Internetangebot der Stadt Bayreuth ([www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de)) als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Die Entscheidung über einen Fällantrag nimmt wegen der einzuholenden fachlichen Stellungnahme geraume Zeit in Anspruch. Es wird gebeten, den Antrag rechtzeitig vor der beabsichtigten Fällung zu stellen.

Für weitere Auskünfte und Erklärungen stehen die Sachbearbeiter des Amtes für Umwelt- und Klimaschutz, Kanalstraße 3, 3. Stock, Zimmer 347 oder Zimmer 349, bzw. fernmündlich unter den Ruf-Nrn. 25-1388, 25-1368, 25-1143 oder 25-1175 jederzeit gerne zur Verfügung.

Bayreuth, den 09.09.2021  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

#### Impressum:

Herausgeber:  
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit  
und Stadtkommunikation  
Geschäftsstelle:  
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,  
Telefon: 0921/25-1483,  
E-Mail: [pressestelle@stadt.bayreuth.de](mailto:pressestelle@stadt.bayreuth.de)  
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter [www.bayreuth.de](http://www.bayreuth.de).

#### Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter [www.ausschreibungen.bayreuth.de](http://www.ausschreibungen.bayreuth.de). Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform [www.staatsanzeiger-eservices.de](http://www.staatsanzeiger-eservices.de) kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

## Bekanntmachungen

### Ablagerung von Gartenabfällen in der freien Natur

Bei der Stadt Bayreuth gehen immer wieder Beschwerden darüber ein, dass Gartenabfälle, insbesondere aus Grundstücken in Ortsrandlage, widerrechtlich auf angrenzende Außenbereichsgrundstücke verbracht und dort abgelagert werden. Dabei bieten solche Ablagerungen, von denen durch verrottendes Gras und Laub auch noch Gerüche ausgehen können, alles andere als einen schönen Anblick.

Gartenabfälle unterliegen wie andere Abfälle, z. B. Hausmüll, hausmüllähnliche Abfälle, Sperrmüll u. ä., den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Demnach dürfen Gartenabfälle nur in zugelassenen Anlagen und Einrichtungen behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Insbesondere die Beseitigung in Gewässernähe bzw. das Einbringen in Gewässer ist strikt zu vermeiden. Ein Verstoß hiergegen erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Stadt Bayreuth tut alles, um den Gartenbesitzern eine möglichst einfache und geordnete Entsorgung der pflanzlichen Abfälle aus ihren Hausgärten zu ermöglichen:

- Bei Kompostierung auf dem eigenen Grundstück gewährt die Stadt einen Nachlass von 16 bis 18 % auf die jährliche Abfallgebühr.
- An den Kompostplätzen am Buchstein und am Bindlacher Berg kann einmal pro Monat bis zu 1 m<sup>3</sup> locker geschichtetes Material kostenlos abgegeben werden. Größere Mengen werden gegen Entgelt angenommen.
- Im Frühjahr und Herbst besteht die Möglichkeit, bis zu 2 m<sup>3</sup> locker geschichtete holzige Gartenabfälle an vorgegebenen Sammelstellen im Stadtgebiet von Bayreuth kostenlos abzugeben.
- An den Sammeltagen im Frühjahr und Herbst werden an den Kompostplätzen am Buchstein und am Bindlacher Berg Gartenabfälle kostenlos in jeder Menge angenommen. Gewerbebetriebe dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen anliefern.
- Gartenabfälle können ganzjährig bis zu einer Menge von 0,5 m<sup>3</sup> kostenlos zu den Öffnungszeiten im städtischen Wertstoffhof, Drossenfelder Str. 4, abgeliefert werden.

Außerdem dürfen pflanzliche Abfälle, insbesondere Laub, Gras und Moos, auch auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass eine Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

Weitere Informationen finden sich im Internet unter [www.abfallberatung.bayreuth.de](http://www.abfallberatung.bayreuth.de) oder beim städtischen Bauhof, Telefon 0921/25-1848.

Die Stadt Bayreuth appelliert an ihre Bürgerinnen und Bürger, diese Angebote anzunehmen und damit mitzuhelfen, die stadtnahen Wälder und Fluren von widerrechtlichen und unschönen Gartenabfallablagerungen zu verschonen.

Bayreuth, den 09.09.2021  
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

### Fahrradversteigerung

Am Dienstag, den 12. Oktober 2021, werden vom städt. Fundbüro Fundfahrräder, darunter auch Fahrräder für Bastler, öffentlich gegen Barzahlung versteigert.

Von 12:00 bis 13:00 Uhr ist eine Besichtigung der Fahrräder möglich.

Die Versteigerung beginnt um 13:00 Uhr im Hans-Walter-Wild-Stadion, Tribünenseite, Einfahrt Stadionparkplatz (Johann-Sebastian-Bach-Straße) von Friedrich-Ebert-Straße aus (Bitte folgen Sie der Beschilderung).

Bayreuth, den 09.09.2021  
STADT BAYREUTH

Referat für Personal, Recht,  
öffentliche Sicherheit und  
Ordnung  
gez. i.V. Ruth Fichtner  
Rechtsdirektorin

gez. Thomas Ebersberger  
Oberbürgermeister

### Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter [www.ausschreibungen.bayreuth.de](http://www.ausschreibungen.bayreuth.de). Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

## Bekanntmachungen

### Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung

Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen

vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S.1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg – Sachgebiet L2.3P – Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2021

wie folgt verschoben:

für den Regierungsbezirk Oberfranken

auf Flächen, die nicht durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung der Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als

mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden:

vom 15. November 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung der Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als mit Nitrat belastet ausgewiesen wurden (auf sogenannten „roten Flächen“):

vom 15. Oktober 2021 bis einschließlich 14. Februar 2022

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen sowie für die Einhaltung des N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg  
- Sachgebiet L2.3P -

Bayreuth, den 25.08.2021

gez. Ernst, LD

### Bekanntmachung über die Eintragung für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags vom 14. Oktober bis 27. Oktober 2021

1. Die Stadt Bayreuth bildet einen Eintragungsbezirk. Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

1.1 Der allgemeine Eintragungsraum wird in der Zeit vom 14.10.2021 bis zum 27.10.2021 in

der Stadt Bayreuth, Schlossgalerie, Atrium, La-Spezia-Platz 1, Erdgeschoss, 95444 Bayreuth,

ingerichtet. Der Zugang zu diesem Eintragungsraum ist barrierefrei.

Als Eintragungszeiten werden festgesetzt:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag  
08.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgehend,

Mittwoch 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr durchgehend,

Samstag 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

Sonntag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

1.2 Für stimmberechtigte Personen, die sich in den nachstehend genannten Einrichtungen befinden (ausschließlich dort wohnende/beschäftigte Personen) und die nicht im allgemeinen Eintragungsraum (vergleiche 1.1) erscheinen können und auch keine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen, bestehen Eintragungsmöglichkeiten in folgenden besonderen Eintragungsräumen:

## Bekanntmachung

## Eintragungsraum

Bezeichnung	Genauere Anschrift	Öffnungszeiten	Barrierefrei ja/nein
BRK Ruhesitz	Dr.-Franz-Str. 8, Erdgeschoss, Ergotherapieaum, 95445 Bayreuth	Freitag, 15.10.2021, 10.45 – 11.45 Uhr	ja
BRK Altstadtpark	Eichelweg 9, 1. Obergeschoss, Tagesraum, 95444 Bayreuth	Montag, 18.10.2021, 10.00 – 11.00 Uhr	ja
Matthias-Claudius-Heim	Geschwister-Scholl-Platz 1, Kapelle, 95445 Bayreuth	Montag, 18.10.2021, 13.30 - 14.30 Uhr	ja
Klinik Herzoghöhe	Kulmbacher Str. 103, Untergeschoss, Zimmer-Nr. 010 (Sitzungssaal), 95445 Bayreuth	Montag, 18.10.2021, 15.00 - 16.00 Uhr	ja
Klinikum Bayreuth GmbH, Betriebsstätte Klinik Hohe Warte	Hohe Warte 8, Foyer, 95445 Bayreuth	Dienstag, 19.10.2021, 10.00 - 11.00 Uhr	ja
Klinikum Bayreuth GmbH, Betriebsstätte Klinikum Bayreuth	Preuschwitzer Str. 101, Ebene 0, Foyer, 95445 Bayreuth	Dienstag, 19.10.2021, 13.30 – 14.30 Uhr	ja
Domicil – Seniorenpflegeheim Scheffelstraße GmbH	Preuschwitzer Str. 117, Erdgeschoss, Café, 95445 Bayreuth	Dienstag, 19.10.2021, 15.00 – 16.00 Uhr	ja
Alten- und Pflegeheim Mühlhofer Stift	Schellingstr. 19, Erdgeschoss, Parkcafe, 95447 Bayreuth	Mittwoch, 20.10.2021, 9.30 - 10.30 Uhr	ja
Mediclin Reha-Zentrum, Roter Hügel	Jakob-Herz-Str. 1, Erdgeschoss, Zi.-Nr. 022 (Konferenzraum), 95445 Bayreuth	Mittwoch, 20.10.2021, 13.30 - 14.30 Uhr	ja
Bezirkskrankenhaus	Nordring 2, Alte Wäscherei, EG, Nebenraum Tagungsraum, 95445 Bayreuth	Donnerstag, 21.10.2021, 8.30 – 9.30 Uhr	ja
AWO-Zentrum Hausgemeinschaft	Spitzwegstr. 69, 1. Obergeschoss, Konferenzraum, 95447 Bayreuth	Donnerstag, 21.10.2021, 10.00 - 11.00 Uhr	ja
PHÖNIX Seniorenzentrum am Bodenseering	Bodenseering 18, Untergeschoss, Vitalraum, 95445 Bayreuth	Donnerstag, 21.10.2021, 15.00 – 16.00 Uhr	ja
Justizvollzugsanstalt	Markgrafenallee 49, Erdgeschoss, Besuchsraum 2, 95448 Bayreuth	Montag, 25.10.2021, 10.00 – 11.00 Uhr	nein
Hospitalstift, Alten- und Pflegeheim, Kurzzeitpflege	Lisztstr. 21, Erdgeschoss, Speisesaal, 95444 Bayreuth	Montag, 25.10.2021, 13.30 - 14.30 Uhr	ja
Caritas, Alten- und Pflegeheim St. Martin	Moritzhöfen 21 a, 1. Obergeschoss, Begegnungsraum, 95447 Bayreuth	Montag, 25.10.2021, 15.00 – 16.00 Uhr	ja
Paritätisches Pflegeheim Bayreuth Haus am Rosenpark	Heinrich-Fickenscher-Str. 1, Erdgeschoss, Festsaal, 95448 Bayreuth	Dienstag, 26.10.2021, 10.00 – 11.00 Uhr	ja
Seniorenstift am Glasenweiher	Prieserstr. 8, Erdgeschoss, Kapelle, 95444 Bayreuth	Dienstag, 26.10.2021, 13.30 - 14.30 Uhr	ja
Zuhause in der Wallstraße	Wallstr. 1, Erdgeschoss, Wintergarten, 95445 Bayreuth	Dienstag, 26.10.2021, 15.00 – 16.00 Uhr	ja
Therapiezentrum Maximilianshöhe	Jakob-Herz-Str. 3, Erdgeschoss, Personalraum, 95445 Bayreuth	Mittwoch, 27.10.2021 10.00 – 11.00 Uhr	ja

2. Die Stimmberechtigten können sich im allgemeinen Eintragungsraum der Stadt Bayreuth eintragen (siehe 1.1). Stimmberechtigte, die sich in den unter Nr. 1.2 aufgeführten Einrichtungen befinden (ausschließlich dort wohnende/beschäftigte Personen), können sich zu der angegebenen Zeit dort eintragen. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

4. Jede/Jeder Stimmberechtigte kann ihr/sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung

## Bekanntmachungen

brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

6. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 84 i.V.m. Art. 65 LWG, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 30 vom 30. Juli 2021:

### Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags

#### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 27. Juli 2021 Nr. A1-1365-1-20

I.

Am 24. Juni 2021 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Zulassung eines Volksbegehrens auf Abberufung des Landtags beantragt.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 84 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes (LWG), § 88 Abs. 1 Nr. 1 der Landeswahlordnung (LWO) bekannt:

II.

Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes die Abberufung des Bayerischen Landtags.“

III.

Die **Eintragsfrist** beginnt am **Donnerstag, dem 14. Oktober 2021**, und **endet am Mittwoch, dem 27. Oktober 2021** (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnungserklärungen bereit; die Antragsteller des Volksbegehrens haben die Eintragungslisten den Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden **bis spätestens 29. September 2021** zuzuleiten (Art. 68 LWG, § 78 LWO). Die Gemeinden machen nach Empfang der Eintragungslisten bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 LWO). Die Eintragungslisten für das Volksbegehren werden in allen Gemeinden Bayerns aufgelegt.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Joachim Layer (Anschrift: Starzell 29, 84432 Hohenpolding; Tel. 08084/5031266; E-Mail: j.layer@t-online.de), als sein **Stellvertreter** Herr Karl Hilz (Anschrift: Zeitlerstr. 3, 80995 München; Tel. 089/1402591; E-Mail: karl.hilz@hilz-muenchen.de) benannt (Art. 63 Abs. 2 Satz 1 LWG).

Bayreuth, den 17.09.2021  
STADT BAYREUTH

Referat Familie, Schulen, Soziales sowie Meldewesen:  
gez. Brozat  
Verwaltungsdirektorin

### Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wurde das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Kto.Nr. neu 3972051290  
Kto.Nr. alt 572051290

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

#### Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth  
Der Vorstand

## Bekanntmachungen

### Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein [40-jähriges Dienstjubiläum](#) wurden

Herr Heinz-Ulf Hertel, Städtische Musikschule,  
Herr Verwaltungsamtmann Rudolf Köstler,  
Frau Manuela Roß, Standesamt,  
Herr Norbert Schmidt, Bauordnungsamt,

und für ein [25-jähriges Dienstjubiläum](#) wurde

Herr Verwaltungsinspektor Andreas Geißler,  
von Oberbürgermeister Thomas Ebersberger geehrt.

### Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wurde das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Kto.Nr. neu 3706606310

Kto.Nr. alt 306606310

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

#### [Kraftloserklärung.](#)

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth  
Der Vorstand